

Grundzüge des Erbrechtes

Unter Erbrecht versteht man all jene Vorschriften, die die Rechtsnachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen betreffen. Das Erbrecht bestimmt also, auf wen die Güter und Verpflichtungen eines verstorbenen Menschen übergehen. Jene Person, welche diese Rechte und Pflichten übernimmt, wird Erbe genannt. Der Erbe einer Person ist dabei jener, der das gesamte Vermögen oder einen bestimmten Bruchteil davon in sein Vermögen übernimmt. Dieses Recht entsteht erst mit dem Tod der anderen Person, also des Erblassers. Der Erbe wird dabei Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen. Er erwirbt das Vermögen mit der so genannten Einantwortung der Erbschaft. Es gehen mit dieser sowohl das Vermögen als auch die Schulden der verstorbenen Person auf ihn über. Gibt es im Einzelfall mehrere Erben, zum Beispiel eine Ehefrau und mehrere Kinder, so wird jeder von diesen mit einer ganz bestimmten Quote (zum Beispiel zur Hälfte oder zu einem Drittel etc.) Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

Um erben zu können, bedarf es eines gesetzlich anerkannten Berufungsgrundes. Solche Gründe sind entweder ein Vertrag, ein Testament oder die gesetzliche Erbfolge.

Der stärkste Erbrechtstitel ist der so genannte **Erbvertrag**. Dieser ist allerdings nur zwischen Ehegatten zulässig. Im Erbvertrag verpflichtet sich jemand, im Falle seines Todes einem anderen die Erbschaft zu überlassen. Der Erbvertrag bedeutet, dass der Erblasser ohne Einverständnis seines Vertragspartners seinen letzten Willen nicht mehr ändern kann. Wer sich auf einen Erbvertrag berufen kann, geht den Erben aus einem Testament vor.

Das **Testament** ist eine Erklärung des Verstorbenen, in der dieser noch zu seinen Lebzeiten verfügt, wer nach seinem Tod das Vermögen erhalten soll. Gibt es auch kein Testament, so kommt es zur gesetzlichen Erbfolge.

Für den Fall, dass der Erblasser nichts verfügt hat beziehungsweise nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt hat, hat der Gesetzgeber Regelungen festgelegt, wer dann nach dem Tod das Vermögen erben soll. In diesem Fall kommen bestimmte Verwandte in einer bestimmten Reihenfolge zum Zug. Die **gesetzliche Erbfolge** kommt also nur den Zug, wenn der Erblasser zu Lebzeiten nichts Gegenteiliges verfügt hat. In der Praxis ist es allerdings so, dass ein Großteil der Erbfälle nach dem Gesetz abgehandelt wird, da sehr viele Menschen keinen letzten Willen in Form eines Testamentes hinterlassen. Es können allerdings auch alle drei

Erbrechtstitel durchaus nebeneinander bestehen, solange der Erblasser noch nicht mit einem davon über sein gesamtes Vermögen verfügt hat.

Erblasser kann nur eine natürliche Person sein, da juristische Personen nicht sterben können. Als **Erbe** kommen allerdings juristische Personen neben natürlichen Personen durchaus in Betracht, es kann also auch ein Verein, eine Kirche oder die Gemeinde Erbe sein, ebenso eine Gesellschaft. Das Erbrecht entsteht erst mit dem Tod des Erblassers. Der Erbe muss diesen Zeitpunkt erleben, sonst kann er nicht Erbe werden und auch nicht dieses Erbrecht auf seine eigenen Erben weiter übertragen.

Vom Erben zu unterscheiden ist der **Vermächtnisnehmer**. Diesem ordnet der Erbe nicht einen bestimmte Bruchteil oder gar sein ganzes Vermögen zu, sondern nur bestimmte Bestandteile davon, beispielsweise ein bestimmtes Bild, die goldene Uhr oder einen Geldbetrag. Eine solche Anordnung ist kein Testament, sondern ein Vermächtnis. Der auf diese Weise Bedachte wird Vermächtnisnehmer oder Legatar genannt. Der Legatar muss den Anspruch aus dem Vermächtnis gegenüber den Erben geltend machen.

Die Gesamtheit aller Vermögensrechte einer verstorbenen Person wird **Nachlass bzw. Verlassenschaft** genannt. Im Zeitraum zwischen dem Tod des Erblassers und Einantwortung des Nachlasses an eine oder mehrere Erben wird das Vermögen des Erblassers als „ruhender Nachlass“ bezeichnet.

Das gesetzliche Erbrecht

Wie bereits oben dargelegt, existiert bei weitem nicht bei allen Todesfällen ein Testament oder kann oftmals ein vielleicht bestehendes Testament nicht aufgefunden werden. In diesen Fällen kommt es dann zur gesetzlichen Erbfolge. Ebenso kann es zur gesetzlichen Erbfolge kommen, wenn kein gültiges Testament vorhanden ist, oder das Testament nicht alle Vermögensgegenstände umfasst, sodass der restliche Teil des Vermögens der verstorbenen Person auf die gesetzlichen Erben aufgeteilt wird. Ein gesetzliches Erbrecht haben der überlebende Ehegatte einer Person sowie seine nächsten Verwandten.

Die Verwandten werden nach dem österreichischen Erbrecht entsprechend ihrer Abstammung vom Verstorbenen in so genannte Parentelen eingeteilt. Eine Parentel ist immer ein Stammelternpaar und deren Nachkommen. Die Verwandten einer näheren Parentel schließen von vorneherein die Verwandten aller weiteren Parentelen aus. Erst wenn es in einer Parentel keine erbberechtigten Verwandten mehr gibt, kommt erst die nächste Parentel zum Zug.

Die erste Parentel wird von den Nachkommen, somit den Kindern des Erblassers und deren Nachkommen gebildet, die zweite Parentel bilden die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, somit die Geschwister des Verstorbenen. Die dritte Parentel die bilden die Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen, die vierte Parentel bilden die Urgroßeltern des Erblassers, nicht aber deren Nachkommen, welche von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Solange es Kinder des Erblassers gibt, erben weder seine Eltern noch deren Nachkommen, somit also auch nicht seine Geschwister. Neben den Kindern erbt nach dem Gesetz nur noch der Ehegatte. Wenn innerhalb einer Parentel ein Erbberechtigter wegfällt, so erben dessen Nachkommen, die ihn damit repräsentieren. Ist also beispielsweise von zwei Kindern eines verstorbenen und hinterlässt dieses wiederum zwei Kinder (also die Enkelkinder des Erblassers), so erben diese Enkel zusammen gleichviel wie das überlebende Kind. Ist für einen ausgefallenen Erben kein Repräsentant vorhanden, so wächst sein Erbteil den anderen Erben zu. Hätte also das verstorbene Kind keine eigenen Kinder, so würde das überlebende zweite Kind den gesamten Erbteil der Kinder erhalten.

Der gesetzliche Erbteil des überlebenden **Ehegatten** beträgt neben den Kindern des Erblassers ein Drittel des Nachlasses. Sollten keine Kinder vorhanden sein, so beträgt das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten neben den Eltern des Verstorbenen zwei Drittel des Nachlasses. Neben einem weiter entfernten Verwandten erhält der Ehegatte die gesamte Erbquote. Ist der Ehegatte bereits verstorben, so erhalten seine Vorfahren von der Erbschaft nichts, sondern würde die Erbschaft an die nächsten weiteren Verwandten des Erblassers fallen. Grundsätzlich erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich das **gesetzliche Vorausvermächtnis**, welches das Recht umfasst, in der Wohnung weiter zu wohnen und die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Möbel, Hausrat) zu erhalten. Mit der Scheidung erlischt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.

Auf gleicher Ebene wie der überlebende Ehegatte erben die **Kinder** des Verstorbenen. Neben dem Ehegatten erben sie zwei Drittel des Nachlasses, ohne den überlebenden Ehegatten erben sie den gesamten Nachlass. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Kann eines der Kinder nicht erben, fällt sein Anteil an seine Nachkommen. Hat das Kind keine Nachkommen, so wächst sein Erbteil den anderen Kindern, also den Geschwistern oder eben deren Nachkommen zu. Die Kinder gehören zur so genannten ersten Linie. Solange Nachkommen in dieser Linie existieren, schließen sie alle anderen Erben außer den Ehegatten aus. Über Antrag eines Berechtigten können bei der Aufteilung der Erbschaft die zu Lebzeiten durch den Erblasser gewährten Zuwendungen angerechnet werden.

Gibt es keine Erben der ersten Linie oder können oder wollen diese nicht erben, dann fällt die Erbschaft den Erben der zweiten Linie zu. Zu dieser gehören die Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen, also die Geschwister des Verstorbenen. Leben beide Eltern noch, so erben sie den Nachlass je zur Hälfte, ist ein Elternteil verstorbenen, erben dessen Nachkommen.

Gibt es keine Erben aus der zweiten Linie, so erben die Verwandten aus der dritten Linie. Dabei handelt es sich um die Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen. Lebt auch aus dieser Linie in niemand mehr, erben die Verwandten der vierten Linie, also die Urgroßeltern.

Auch durch eine **Adoption** besteht zwischen den Wahleltern und dem Kind ein gesetzliches Erbrecht wie unter leiblichen Verwandten. Zu den übrigen Verwandten wird allerdings keine Verwandtschaft begründet und besteht daher auch kein gesetzliches Erbrecht.

Immer dann, wenn ein potentieller Erbe nicht mehr lebt aber Nachkommen hinterlassen hat, treten an seine Stelle dessen Nachkommen. Nur dann, wenn im Einzelfall die gesetzlichen oder testamentarischen Erben die Verlassenschaft nicht annehmen oder solche Erben gar nicht vorhanden sind, der Verstorbene aber ein Vermächtnis hinterlassen hat, so haben diese Vermächtnisnehmer sogar ein außerordentliches Erbrecht zum gesamten Nachlass. Gibt es überhaupt keine Erben, so fällt die Verlassenschaft an den Staat (**Heimfallsrecht**).

Das Pflichtteilsrecht

Grundsätzlich ist der Erblasser berechtigt, über sein Vermögen durch Testament zu verfügen, wie er dies möchte. Niemand ist verpflichtet, irgendetwas zu vererben. Jeder hat das Recht, sein gesamtes Vermögen bereits zu seinen Lebzeiten auszugeben. Wenn aber ein Testament erstellt wird, so haben die Kinder und Eltern des Erblassers so genannte Pflichtteilsansprüche. Weiters hat der Ehegatte Pflichtteilsansprüche. Im einzelnen Fall sind aber immer nur jene Person Pflichtteilsberechtigten, die bei Fehlen eines Testamentes tatsächlich aufgrund des Gesetzes Erbe geworden wären. Solange also Kinder leben, sind die Eltern nicht pflichtteilsberechtigten.

Das Pflichtteilsrecht bedeutet, dass der Berechtigte eine Mindestquote am Nachlass erhalten muss. Es ist dabei egal, in welcher Form diese Mindestquote erreicht wird. Wer bereits etwas erbt, ein Vermächtnis erhält oder durch Vertrag auf den Todesfall begünstigt ist, hat sich all diese Zuwendungen auf den Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen. Der Pflichtteil eines Nachkommen sowie der Pflichtteil des Ehegatten beträgt die Hälfte dessen, was dieser

im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätte. Der Pflichtteilsanspruch errechnet sich aus dem so genannten reinen Nachlass, also von den Aktiva des Nachlasses vermindert um die Schulden des Erblassers und die Erbgangsschulden, also die Kosten des Begräbnisses und des gesamten Verlassenschaftsverfahrens. Meist wird es notwendig sein, den Nachlass schätzen zu lassen, um die Höhe des Pflichtteils errechnen zu können.

Wie schon beim gesetzlichen Erbteil, so müssen sich auch Pflichtteilsberechtigte Zuwendungen des Erblassers zu dessen Lebzeiten auf den ihnen an sich zustehenden Pflichtteil anrechnen lassen. Leistungen des Verstorbenen an die Kinder für ein Heiratsgut, Leistungen zum Berufsantritt oder im Rahmen der Zahlung von Schulden für volljährige Kinder sind anzurechnen. Ein Ehegatte muss sich auf den Pflichtteil das gesetzliche Vorausvermächtnis anrechnen lassen.

Um zu verhindern, dass der Pflichtteilsanspruch durch Schenkungen schon zu den Lebzeiten des Erblassers geschmälert oder überhaupt zur Gänze vereitelt wird, kann eine pflichtteilsberechtigte Person verlangen, dass die Schenkungen rechnerisch dem Nachlassvermögen wieder hinzugefügt werden. Es wird also der tatsächlich vorhandene Nachlass durch die geschenkten Gegenstände (rechnerisch) vermehrt und ausgehend von diesem gesamten Vermögen der Pflichtteilsanspruch berechnet. Die kann dazu führen, dass die beschenkte Person bis zur Erreichung der Pflichtteilsansprüche das Geschenk wieder herausgeben muss bzw. eine dementsprechende Zahlung leisten muss. Wer selbst nicht pflichtteilsberechtigt ist, muss jedoch Geschenke, die er früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erhalten hat, nicht mehr herausgeben.

Letztwillige Anordnungen

Unter einem Testament versteht man die für den Erblasser jederzeit widerrufbare Erklärung, an wen nach seinem Tod das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Nachlassvermögen übergehen soll. Die Einsetzung eines Erben zum Beispiel als Alleinerbe ist möglich, es können auch mehrere Erben zu einer bestimmten Quote, zum Beispiel zur Hälfte oder je zu einem Drittel als Erben eingesetzt werden. Ebenso ist es möglich, im Testament zu verfügen, dass der Erbe ganz bestimmte Gegenstände aus der Erbmasse erhalten sollen.

Bei der Errichtung eines Testamentes ist es entscheidend, dass die gesetzlichen Formvorschriften eingehalten werden und das Testament in einem Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang und frei von wesentlichem Irrtum errichtet wird.

Voll testierfähig sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter bestimmte Voraussetzungen können auch jüngere Personen bereits ein Testament vor Gericht oder vor einem Notar errichten.

Am einfachsten ist ein **eigenhändiges Testament** zu errichten. Wichtig ist aber, dass dieses sowohl eigenhändig geschrieben als auch eigenhändig unterschrieben wird. Wird das Testament in den Computer getippt, und dann lediglich mit der Hand unterschrieben, ist es ungültig. Es empfiehlt sich bei allen Testamentsformen, das Datum der Testamentserrichtung anzugeben, da spätere Testamente ältere Testamente ausschließen, soweit sie ihnen widersprechen.

Ein **fremdhändiges Testament** ist gültig, wenn es mit einer Schreibmaschine oder einem Computer oder sonst von einer dritten Person geschrieben, dann aber vom Erblasser unterschrieben wurde. Weiters benötigen solche Testamente drei Zeugen, von denen zwei davon gleichzeitig anwesend sein müssen. Diese Zeugen müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass der Erblasser dies als seine letzten Willen bezeichnet und unterschrieben hat, den Inhalt des Testamentes müssen die Zeugen nicht kennen. Als Zeugen kommen nur Personen in Betracht, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und nicht befangen sind, die also von der Erbschaft nicht profitieren können.

Mündliche Testamente sind nur gültig, wenn der Erblasser unter gleichzeitiger Anwesenheit von zwei fähigen Testamentszeugen seinen letzten Willen mündlich erklärt. Diese Form ist seit dem Jahr 2004 nur noch zulässig, wenn sich der Erblasser unmittelbar in Todesgefahr befindet oder zumindest die Gefahr besteht, testierunfähig zu werden, ehe er noch eine urkundliche letztwillige Verfügung errichten könnte. Entsprechend verliert dieses Nottestament innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Notsituation auch seine Gültigkeit.

Daneben gibt es so genannte **öffentliche Testamente**, das sind Testamente, die vor Gericht oder vor dem Notar abgeschlossen werden.

Im Testament kann festgelegt werden, dass für den Fall, dass der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten kann oder will ein anderer Erbe (**Ersatzerbe**) zum Zug kommen soll. Von **Nacherbschaft** spricht man, wenn der Erblasser verfügt, dass nach dem Tod des Vorerben eine weitere Person Erbe werden soll, die er bereits im Testament bestimmt.

Enterbung

Von Enterbung spricht man, wenn der Erblasser einen gesetzlichen Erben ganz oder teilweise vom Erbe ausschließt. Dies ist nur möglich, wenn bestimmte Enterbungsgründe vorliegen, sonst muss den Pflichtteilsberechtigten ein Mindesterbe verbleiben. Denkbar wäre eine Enterbung etwa, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Erblasser in einer Notlage im Stich gelassen hat, wenn er zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gesetzliche Straftaten gegen den Erblasser begangen hätte.

Auf den Erb- oder Pflichtteil kann eine berechtigte Person durch Vertrag bereits zu Lebzeiten des Erblassers verzichten. Dies geschieht meist, wenn beispielsweise Kinder bereits erhebliche Zuwendungen erhalten und dann ausgeschlossen werden soll, dass im Erbfall noch weitere Ansprüche gestellt werden und dadurch zum Beispiel die Geschwister zu wenig erhalten könnten. Durch diese Art des Verzichtes werden spätere Streitigkeiten vermieden. Diese Verzichtsverträge müssen in der Form des Notariatsaktes abgeschlossen werden.

Bei einem Schenkungsvertrag auf den Todesfall verpflichtet sich der Erblasser bereits zu Lebzeiten, im Falle seines Todes die Sache zuzuwenden. Die begünstigte Person hat damit sofort einen Anspruch, sie erhält diese Sache aber erst zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Auch dieser Vertrag kann einseitig nicht widerrufen werden.

Um zu verhindern, dass das Vermögen zum Zeitpunkt des Todes unter den Erben aufgeteilt wird, verfügen manche Erblasser für den Zeitpunkt ihres Todes die Errichtung einer Stiftung.

Im Unternehmensbereich ist es üblich, dass entsprechende Nachfolgeregelungen bereits in den Gesellschaftsverträgen getroffen werden und man nicht auf die Testamentserrichtung wartet. Durch solche Regelungen in Gesellschaftsverträgen kann erreicht werden, dass der Gesellschaftsanteil des Verstorbenen nicht in den Nachlass fällt, sondern den übrigen Gesellschaftern zusteht. Die Erben erhalten in diesem Fall eine Abfindung. Grundlage ist dabei oft die Überlegung, dass die Mitgesellschafter unter sich bleiben wollen und selbst entscheiden wollen, ob sie einen der Erben als Mitgesellschafter in Zukunft aufnehmen.

Das Verlassenschaftsverfahren

Nach dem Tod einer Person geht das Vermögen nicht automatisch auf die Rechtsnachfolger über. Es wird beim zuständigen Bezirksgericht ein Verlassenschaftsverfahren geführt. Im Normalfall führt das Verlassenschaftsverfahren ein Notar für das Gericht durch. In diesem Verlassenschaftsverfahren werden die Erben zum Notar eingeladen und geben

entsprechende **Erbserklärungen** ab. Sie können dabei erklären, das Erbe anzutreten oder auf das Erbe zu verzichten. Sie berufen sich dabei entweder auf ein Testament oder eben auf das Gesetz beziehungsweise in seltenen Fällen auf einen Erbvertrag. Es besteht die Möglichkeit, eine bedingte oder unbedingte Erbserklärung abzugeben. Eine **unbedingte Erbserklärung** bedeutet, dass den Erben auch die volle Haftung für die Schulden des Erblassers trifft, dies auch mit seinem sonstigen Vermögen und ohne jede Beschränkung. Meist wird daher eine **bedingte Erbserklärung** abgegeben, so dass nur bis zur Höhe der übernommen Aktiva haftet wird.

Wenn mehrere Erben vorliegen, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Meistens einigen sich die Erben über die Aufteilung des Nachlasses durch ein Erbteilungsübereinkommen. Erst durch die so genannte Einantwortung wird der Erbe dann tatsächlich Rechtsnachfolger des Verstorbenen und Eigentümer der Nachlassgegenstände und übernimmt die noch bestehenden Schulden des Erblassers.

Erbrechtsstreitigkeiten

Gibt es während des Verlassenschaftsverfahrens Streitigkeiten darüber, wer tatsächlich Erbe ist, ist dies mit Erbrechtsklage klären. Voraussetzung für die **Erbrechtsklage** ist, dass einander widersprechende Erbserklärungen abgegeben wurde. Ein Erbe erklärt beispielsweise, sein Erbrecht auf ein Testament zu stützen, welches ein anderer Erbe, der nur nach dem Gesetz erben würde, für ungültig hält. In diesem Fall wird im Normalfall der gesetzliche Erbe den Testamentserben klagen müssen.

Nach dem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens können die Ansprüche nur noch mittels **Erbschaftsklage** geltend gemacht werden, indem der Kläger vom Erben die Herausgabe der Verlassenschaft verlangt. Muss für die Geltendmachung des gesetzlichen Erbrechtes ein Testament oder Erbvertrag bekämpft werden, so ist der Anspruch binnen drei Jahren geltend zu machen. Diese Frist beginnt spätestens mit der Einantwortung zu laufen.

Mit einer **Vermächtnisklage** kann vom Legatar der schuldrechtliche Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegenüber den Erben oder vor der Einantwortung gegenüber dem Nachlass geltend gemacht werden. Der Anspruch auf das Vermächtnis verjährt erst nach 30 Jahren. Das Vermächtnis kann in der Regel erst ein Jahr nach dem Todestag geltend gemacht werden.

Wenn der Berechtigte nicht ausreichend bedacht wurde, steht ihm ein Anspruch auf Pflichtteilsergänzung zu. Wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung mit den Erben

kommt, so muss dieser Anspruch mittels **Pflichtteilsklage** geltend gemacht werden. Der Anspruch ist ein Geldanspruch gegenüber den Erben. Pflichtteilsansprüche verjähren in drei Jahren ab dem Tod des Erblassers.

Wenn der Nachlass durch Schenkungen des Erblassers so vermindert wurde, dass die Pflichtteilsansprüche darin nicht mehr gedeckt sind, so können die Pflichtteilsberechtigten verlangen, dass die Schenkungen für die Berechnung des Pflichtteils wieder in Anschlag gebracht werden. Die anzurechnende Schenkung wird dabei dem Nachlassvermögen hinzugezählt und damit die Bemessungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch errechnet. Wenn danach das vorhandene Erbschaftsvermögen allerdings zur Bedeckung des errechneten Pflichtteilsanspruches ausreicht, wird der Beschenkte dadurch in keiner Weise berührt. Der Pflichtteilsberechtigte kann sich in diesem Fall an die Erben wenden. Wenn allerdings das Nachlassvermögen zur Befriedigung des Schenkungspflichtteilsanspruches nicht ausreicht, so hat der Beschenkte sogar das Geschenk herauszugeben, beziehungsweise sich durch Zahlung des Fehlbetrages von der Herausgabe des Geschenkes zu befreien.

Wie bei allen Beiträgen ist darüberhinaus festzuhalten, dass diese zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt sind, daraus aber keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können und der Verfasser keine Garantie oder Gewährleistung für diese Ausführungen übernehmen kann.